

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300389/5 - St  
-----

Linz, am 20. September 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Errichtung,  
Verwaltung und Beaufsichtigung  
von Pensionskassen und über die  
Abänderung des Kreditwesengesetzes,  
des Versicherungsaufsichtsgesetzes,  
der Gewerbeordnung 1973, des Ein-  
kommenssteuergesetzes 1988, des  
Körperschaftsteuergesetzes 1988,  
des Gewerbesteuerengesetzes 1953, des  
Vermögenssteuergesetzes 1954 und des  
Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pen-  
sionskassengesetz - PKG);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 23 3700/12-V/14/89(3) vom 9. August 1989

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	64 - GE/9 89
Datum:	27. SEP. 1989
Verteilt:	28. Sep. 1989 <i>Hub</i>

*St. P. Pinthner*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 9. August 1989 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen organisatorische  
Rahmenbedingungen für betriebliche und überbetriebliche Pen-  
sionskassen geschaffen werden. Pensionskassen sollen als Ak-  
tiengesellschaften Aktionäre, Geschäftsleiter, Aktuare, Auf-  
sichtsräte, Beratungsausschüsse, Hauptversammlungen, Ab-  
schlußprüfer, interne Kontrolleinrichtungen etc. erhalten  
und der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterlie-  
gen. Der Bundesminister für Finanzen wird bei jeder Pen-  
sionskasse einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter  
zu bestellen haben und soll vom Pensionskassenbeirat beraten  
werden.

- 2 -

Es stellt sich vor allem die Frage, ob die im vorliegenden Entwurf enthaltenen organisatorischen Rahmenbedingungen nicht gleich in das geplante Betriebspensionsgesetz aufgenommen werden könnten, sodaß ein Pensionskassengesetz nicht beschlossen werden müßte.

Ein zuverlässiger Vergleich zwischen Höherversicherungs-pensionen und Betriebspensionen wird erst dann möglich sein, wenn ein Berechnungsmodell für Betriebspensionen vorhanden ist. Wäre die Höherversicherung in den Sozialversicherungsgesetzen etwas attraktiver gestaltet und würden etwa Dienstnehmervertreter dafür zielführend werben, so könnten möglicherweise nicht wenige Pensionskassen eingespart werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

(25-fach)

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor



F. d. R. d. A.:

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300389/5 - St  
-----

Linz, am 20. September 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Errichtung,  
Verwaltung und Beaufsichtigung  
von Pensionskassen und über die  
Abänderung des Kreditwesengesetzes,  
des Versicherungsaufsichtsgesetzes,  
der Gewerbeordnung 1973, des Ein-  
kommenssteuergesetzes 1988, des  
Körperschaftsteuergesetzes 1988,  
des Gewerbesteuerengesetzes 1953, des  
Vermögenssteuergesetzes 1954 und des  
Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pen-  
sionskassengesetz - PKG);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 23 3700/12-V/14/89(3) vom 9. August 1989

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 9. August 1989 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen organisatorische  
Rahmenbedingungen für betriebliche und überbetriebliche Pen-  
sionskassen geschaffen werden. Pensionskassen sollen als Ak-  
tiengesellschaften Aktionäre, Geschäftsleiter, Aktuare, Auf-  
sichtsräte, Beratungsausschüsse, Hauptversammlungen, Ab-  
schlußprüfer, interne Kontrolleinrichtungen etc. erhalten  
und der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterlie-  
gen. Der Bundesminister für Finanzen wird bei jeder Pen-  
sionskasse einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter  
zu bestellen haben und soll vom Pensionskassenbeirat beraten  
werden.

- 2 -

Es stellt sich vor allem die Frage, ob die im vorliegenden Entwurf enthaltenen organisatorischen Rahmenbedingungen nicht gleich in das geplante Betriebspensionsgesetz aufgenommen werden könnten, sodaß ein Pensionskassengesetz nicht beschlossen werden müßte.

Ein zuverlässiger Vergleich zwischen Höherversicherungs-pensionen und Betriebspensionen wird erst dann möglich sein, wenn ein Berechnungsmodell für Betriebspensionen vorhanden ist. Wäre die Höherversicherung in den Sozialversicherungsgesetzen etwas attraktiver gestaltet und würden etwa Dienstnehmervertreter dafür zielführend werben, so könnten möglicherweise nicht wenige Pensionskassen eingespart werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Dr. E. P e s e n d o r f e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

